



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Christina Haubrich**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.02.2019

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz Gesundheitsdienst

Den Bundesländern obliegt die Aufsicht über die Ausführung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Am 01.01.2018 ist das MuSchG reformiert worden. Des Weiteren ist im Rahmen dieser Neuerung auf Bundesebene ein Ausschuss für Mutterschutz errichtet worden, der am 04.07.2018 seine Arbeit aufgenommen hat. Im Ausschuss sollen u. a. Empfehlungen als Orientierung erarbeitet werden, sodass die neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis gut umgesetzt werden. Dies ist notwendig, um einen effektiven Schutz für werdende Mütter sicherzustellen.

In Bayern ist für die Mutterschutzaufsicht das Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Besonders für werdende Mütter, die im Gesundheitsbereich arbeiten, gibt es konkrete Arbeitsbedingungen, die definiert werden müssen und entsprechender Aufsicht bedürfen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat dazu ein Hinweisschreiben „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ erstellt. Dieses Schreiben ist seit August 2017 nicht mehr angepasst worden und gleich zu Beginn wird darauf hingewiesen, dass es sich um „nur beispielhafte“ Gefährdungen von werdenden und stillenden Müttern am Arbeitsplatz Gesundheitswesen handelt. Um einen effektiven Schutz bieten zu können und um die öffentliche Akzeptanz dieser Regelungen zu stärken, müssen diese klar formuliert, nachvollziehbar begründet und einheitlich angewendet werden.

Aus diesem Grund fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie verbindlich sind die Vorgaben aus dem Informationsschreiben des StMAS „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ für die Gewerbeaufsichtsämter?
2. a) Welche Berufsgruppen sind explizit im Krankenhaus vom Beschäftigungsverbot, welches u. a. Tätigkeiten für werdende und stillende Mütter aufzählt, die trotz des Tragens von persönlicher Schutzausrüstung nicht durchgeführt werden dürfen, wie etwa der Umgang mit kontaminierten Spritzen, scharfen oder rotierenden Instrumenten oder Gegenständen, was den Einsatz zur Blutabnahme oder am Operationstisch verhindert, betroffen bzw. eingeschlossen?
b) Wie verbindlich ist das Hinweisschreiben für diese Berufsgruppen?
c) Wird die rechtliche Aufsicht vom StMAS und/oder vom Gewerbeaufsichtsamt übernommen?
3. a) Welche Berufsgruppen sind explizit in dem Hinweisschreiben „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ eingeschlossen?
b) Wie viele Mitarbeiterinnen der einzelnen Berufsgruppen sind in den letzten fünf Jahren von Beschäftigungsverboten betroffen gewesen (bitte nach ärztlichem und betrieblichem Beschäftigungsverbot aufteilen)?
c) Wie viele Mitarbeiterinnen der einzelnen Berufsgruppen waren von ärztlichen und betrieblichen Beschäftigungsverboten betroffen im Verhältnis zu den gemeldeten Schwangerschaften durch die Arbeitgeber in den letzten fünf Jahren?

4. a) Auf welcher fachlichen Grundlage basieren die Beispiele zum Beschäftigungsverbot aus dem Kapitel 1 Infektionsgefährdung im Informationsschreiben bezüglich der Vorgaben zum Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter?
b) Wurden bereits sog. Positivlisten erstellt, die Tätigkeiten enthalten, die werdende oder stillenden Mütter ausführen dürfen?
c) Wenn ja, von wem, bzw. wenn nein, warum nicht?
5. a) Gibt es Ausnahmeregelungen z.B. für Ärztinnen der Chirurgie (alle Fachbereiche)?
b) Besteht dahin gehend die Möglichkeit für Ärztinnen, weiterhin an OPs teilzunehmen?
c) Falls ja, gilt dies für alle Operationen?
6. Welche Auswirkungen sieht das StMAS hinsichtlich der Facharztausbildung für angehende Chirurginnen (alle Fachrichtungen), die die angehenden Ärztinnen nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns absolvieren müssen?
7. Hat das Bayerische Gewerbeaufsichtsamt in den letzten zwei Jahren Reklamationen und/oder Rückfragen zu den im Informationsschreiben „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ aufgelisteten Gründen für ein Beschäftigungsverbot erhalten?
8. a) Wurden Berufsverbände in der Erstellung des Hinweisschreibens eingebunden?
b) Wenn ja, welche?
c) Welches Feedback erhielt das StMAS (bitte nach Berufsverband aufteilen)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 29.04.2019

Vorbemerkung:

Die von den Abgeordneten Eva Lettenbauer und Christina Haubrich in Bezug genommene Internetveröffentlichung „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (nachfolgend „Hinweise des StMAS“ genannt) ist im August 2017 zuletzt aktualisiert worden. Eine Anpassung der Hinweise des StMAS an das am 01.01.2018 in Kraft getretene neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfolgt allerdings nicht mehr. Es gehört zu den Aufgaben des im neuen MuSchG vorgesehenen Ausschusses für Mutterschutz (AfMu), Empfehlungen für Arbeitgeber zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erarbeiten. Dieser Ausschuss hat am 04.07.2018 mit seiner konstituierenden Sitzung seine Tätigkeit aufgenommen. Zu den aktuellen Schwerpunkthemen im Arbeitsprogramm des AfMu gehört u. a. der Mutterschutz im Gesundheitswesen, wofür sich die Länder eingesetzt haben.

1. **Wie verbindlich sind die Vorgaben aus dem Informationsschreiben des StMAS „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ für die Gewerbeaufsichtsämter?**

Die Hinweise des StMAS richten sich an die Arbeitgeber schwangerer und stillender Frauen, die im Gesundheitsdienst beschäftigt werden, und nicht an die Gewerbeaufsichtsämter als zuständige Aufsichtsbehörden. Die Hinweise sollen die Arbeitgeber dabei unterstützen, die gesetzlichen Vorgaben des MuSchG berufsgruppenspezifisch umzusetzen. Es handelt sich somit weder um verbindliche Vorgaben für die Gewerbeaufsichtsämter noch für die Arbeitgeber. Verbindlich ist nur das den Hinweisen zugrunde liegende MuSchG, das durch die Arbeitgeber auf den individuellen Einzelfall anzuwenden ist.

- 2. a) Welche Berufsgruppen sind explizit im Krankenhaus vom Beschäftigungsverbot, welches u. a. Tätigkeiten für werdende und stillende Mütter aufzählt, die trotz des Tragens von persönlicher Schutzausrüstung nicht durchgeführt werden dürfen, wie etwa der Umgang mit kontaminierten Spritzen, scharfen oder rotierenden Instrumenten oder Gegenständen, was den Einsatz zur Blutabnahme oder am Operationstisch verhindert, betroffen bzw. eingeschlossen?**

Das MuSchG zielt beim betrieblichen Gesundheitsschutz nicht auf bestimmte Berufsgruppen ab, sondern auf Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen von schwangeren und stillenden Frauen, die für die Frau oder ihr Kind eine Gefährdung darstellen können. Diese Gefährdungen hat der Arbeitgeber zu ermitteln, hinsichtlich Art, Dauer sowie Ausmaß zu beurteilen und durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen bzw. zu minimieren.

Bei der beruflichen Tätigkeit in einem Krankenhaus sind schwangere und stillende Frauen einer erhöhten Infektionsgefährdung z. B. gegenüber Viren ausgesetzt, insbesondere beim Umgang mit verletzungsträchtigen Instrumenten, bei invasiven Tätigkeiten und bei der Pflege von potenziell infektiösen Patienten. Virusinfektionen während der Schwangerschaft können Auswirkungen auf die Gesundheit der Leibesfrucht wie auch der Schwangeren selbst haben. Deshalb ist in der Regel ein Beschäftigungsverbot für entsprechende Tätigkeiten erforderlich, sofern die Frau nicht immun gegenüber dem Infektionserreger ist.

- b) Wie verbindlich ist das Hinweisschreiben für diese Berufsgruppen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- c) Wird die rechtliche Aufsicht vom StMAS und/oder vom Gewerbeaufsichtsamt übernommen?**

Die Kontrolle und Überwachung im Bereich des Mutterschutzes obliegt in Bayern den Gewerbeaufsichtsämtern, die bei den Bezirksregierungen angesiedelt sind.

- 3. a) Welche Berufsgruppen sind explizit in dem Hinweisschreiben „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ eingeschlossen?**

Die Hinweise des StMAS richten sich insbesondere an Arbeitgeber, die schwangere oder stillende Frauen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Arztpraxen, Laboratorien und sonstigen Einrichtungen im Gesundheitsdienst mit vergleichbaren Gefährdungen beschäftigen. Hinsichtlich der Berufsgruppen wird auf die Antwort zu Frage 2 a hingewiesen.

- b) Wie viele Mitarbeiterinnen der einzelnen Berufsgruppen sind in den letzten fünf Jahren von Beschäftigungsverboten betroffen gewesen (bitte nach ärztlichem und betrieblichem Beschäftigungsverbot aufteilen)?**
- c) Wie viele Mitarbeiterinnen der einzelnen Berufsgruppen waren von ärztlichen und betrieblichen Beschäftigungsverboten betroffen im Verhältnis zu den gemeldeten Schwangerschaften durch die Arbeitgeber in den letzten fünf Jahren?**

Zu den Fragen 3 b und 3 c liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Informationen vor.

4. a) Auf welcher fachlichen Grundlage basieren die Beispiele zum Beschäftigungsverbot aus dem Kapitel 1 Infektionsgefährdung im Informationsschreiben bezüglich der Vorgaben zum Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter?

Die beispielhaft aufgeführten Beschäftigungsverbote für eine schwangere oder stillende Frau bei fehlender oder nicht geklärter Immunität leiten sich aus den gesetzlichen Grundlagen zum Erscheinungszeitpunkt der Hinweise ab, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln. Es ist beispielsweise wissenschaftlich erwiesen, dass bestimmte Krankheitserreger dazu führen können, dass die Leibesfrucht ernsthaft akut oder chronisch geschädigt wird, wenn sich eine schwangere Frau damit infiziert.

- b) Wurden bereits sog. Positivlisten erstellt, die Tätigkeiten enthalten, die werdende oder stillende Mütter ausführen dürfen?**
c) Wenn ja, von wem, bzw. wenn nein, warum nicht?

Hinweise des StMAS enthalten zu den einzelnen Kapiteln bereits beispielhaft Tätigkeiten, die von einer schwangeren oder stillenden Frau weiterhin ausgeübt werden können. Weitere „Positivlisten“ hat die Staatsregierung nicht erstellt. Positivlisten, wie sie zum Teil auch im Internet Verbreitung gefunden haben oder zum Teil von den Krankenhäusern selbst erstellt werden, entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zu einer detaillierten individuellen Gefährdungsbeurteilung in jedem Einzelfall.

- 5. a) Gibt es Ausnahmeregelungen z. B. für Ärztinnen der Chirurgie (alle Fachbereiche)?**
b) Besteht dahin gehend die Möglichkeit für Ärztinnen, weiterhin an OPs teilzunehmen?
c) Falls ja, gilt dies für alle Operationen?

Das MuSchG enthält keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Berufsgruppen. Es obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber zu entscheiden, inwieweit schwangere und stillende Frauen weiterhin im Bereich der operativen Medizin eingesetzt werden können. Erfahrungsgemäß wird eine (Weiter-)Beschäftigung insbesondere schwangerer Frauen in den operativen Fächern nur im Ausnahmefall möglich sein. Dabei muss die zugrunde liegende Gefährdungsbeurteilung nicht nur inhaltlich schlüssig sein, sondern es müssen die darin aufgeführten Schutzmaßnahmen im Lichte des „normalen“ Klinikalltags auch realistisch und praktikabel sein. Um den hohen Anforderungen der mutterschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, müssen daher vollständige Wirksamkeitskontrollen durchgeführt worden sein.

6. Welche Auswirkungen sieht das StMAS hinsichtlich der Facharztausbildung für angehende Chirurginnen (alle Fachrichtungen), die die angehenden Ärztinnen nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns absolvieren müssen?

Hierzu wird auf das im neuen MuSchG enthaltene Gebot des Nachteilsausgleichs für schwangere oder stillende Frauen hingewiesen (§ 9 Abs. 1 letzter Satz MuSchG), sofern deren (Weiter-)Beschäftigung während der Schwangerschaft oder Stillzeit ganz oder teilweise nicht möglich ist. Im Falle einer schwangeren Ärztin, die sich in einem operativen Fach in der Facharztweiterbildung befindet, kommt als Nachteilsausgleich insbesondere deren bevorzugte Berücksichtigung bei der Einteilung zu Operationen infrage (Nachholen der nötigen Operationen für den sogenannten OP-Katalog), sobald mutterschutzrechtlich nichts mehr gegen ihre (Weiter-)Beschäftigung spricht. Somit wird es im Regelfall auch nicht notwendig sein, die Facharztweiterbildungszeit wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote zu verlängern, was zu einer beruflichen Benachteiligung führen würde. Bei der Festlegung des Nachteilsausgleichs im Einzelfall durch den Arbeitgeber sollten Frauenbeauftragte sowie Gleichstellungsbeauftragte beteiligt werden.

- 7. Hat das Bayerische Gewerbeaufsichtsamt in den letzten zwei Jahren Reklamationen und/oder Rückfragen zu den im Informationsschreiben „Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst“ aufgelisteten Gründen für ein Beschäftigungsverbot erhalten?**

Erfahrungsgemäß kommt es bei den Gewerbeaufsichtsämtern regelmäßig zu Rückfragen von Arbeitgebern, Betriebsärzten oder Frauen zu konkreten Einzelfällen.

- 8. a) Wurden Berufsverbände in der Erstellung des Hinweisschreibens eingebunden?**
b) Wenn ja, welche?
c) Welches Feedback erhielt das StMAS (bitte nach Berufsverband aufteilen)?

Bei der Erstellung der Hinweise des StMAS wurden keine Verbände einbezogen. Vielmehr wurden die Hinweise des StMAS mit den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Bezirksregierungen abgestimmt, die für die Überwachung der Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Arbeitgeber zuständig sind.

Rückmeldungen von Verbänden zu den Hinweisen des StMAS liegen keine vor.